



Landkreis **Diepholz**
Fachdienst **Kreisentwicklung**

Erneuerbare-Energien-Konzept

Suchraumkonzept zu Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)

Diepholz, Juli 2024

Inhalt

Vorbemerkungen

- 1. Standortsuche für großflächige Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) - außerhalb der Vorbehaltsgebietskulisse Landwirtschaft**
- 2. FFPV an Autobahnen und Schienenwegen**
- 3. Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)**
- 4. Moor-PV**
- 5. Zusammenfassung**
- 6. Empfehlungen an die kommunalen Planungsträger**

Anhang

- Karten zur Standortsuche für großflächige FFPV**

Vorbemerkungen

Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt einen wichtigen Baustein zu einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen vor dem Hintergrund des Klimawandels dar. Bereits mit dem „Masterplan Neue Energien“ aus den Jahren 2010/2011 hat sich der Landkreis Diepholz zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Kreisgebiet bekannt und damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Das damals erklärte Ziel, einen sinnvollen Mix aus erneuerbaren Energien zu fördern, der gleichzeitig das Bild einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft bewahrt, hat sich bewährt.

Zur Herbeiführung der Energiewende und Schaffung von Flächenpotenzialen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) wurde das vorliegende Suchraumkonzept erarbeitet. Grundsatz des Konzeptes ist die möglichst konfliktfreie Findung von Flächen unter der Berücksichtigung der derzeitigen Bewirtschaftung und ggf. bestehenden Schutzkulissen. Im Folgenden wird dargelegt, wie die Suche nach geeigneten Standorten für großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) im Außenbereich des Landkreises Diepholz erfolgt ist. Neben der Standortsuche für großflächige FFPV beinhaltet das Suchraumkonzept die Themenfelder FFPV an Autobahnen und Schienenwegen, Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) sowie das Themenfeld der sogenannten „Moor-PV“.

1. Standortsuche für Freiflächen-PV (FFPV) - außerhalb der Vorbehaltsgebietskulisse Landwirtschaft

Anlass

Zur Herbeiführung einer Energiewende ist ein Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. Eine dieser erneuerbaren Energien stellt die Erzeugung von elektrischer Energie durch Photovoltaikanlagen dar. Zum Ausbau der Photovoltaik haben sich sowohl der Bund als auch das Land in den vergangenen Monaten ambitionierte Ausbauziele gesetzt, die mit Hilfe verschiedener rechtlicher Regelungen erreicht werden sollen. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Beschleunigung des Ausbaus der Solarenergie in Deutschland im Mai 2023 die Photovoltaik (PV)-Strategie vorgestellt. Es ist vorgesehen, die hierin enthaltenen Maßnahmen in zwei aufeinanderfolgenden Gesetzespaketen umzusetzen. Auf der Ebene der Raumordnung wurde bereits mit der am 17.09.2022 in Kraft getretenen Änderungsverordnung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen eine wesentliche Neuerung zur Sicherstellung der Erreichung der Ausbauziele festgelegt. Hierin wurde der bisherige Ausschluss von FFPV auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft als Zielfestlegung zurückgenommen und der Belang der Landwirtschaft somit beim Bau von Freiflächenanlagen künftig der Abwägung zugänglich gemacht. Nach wie vor handelt es sich

bei FFPV um Vorhaben, die im Außenbereich nicht privilegiert sind und damit auch weiterhin grundsätzlich einer kommunalen Bauleitplanung bedürfen. Mit der Neuerung im LROP wird der Belang der Landwirtschaft aber als Grundsatz der Raumordnung der kommunalen Abwägung zugänglich und der Bau der Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht mehr durch eine Zielfestsetzung ausgeschlossen.

Entgegen der Änderungen im LROP stehen jedoch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im Landkreis Diepholz auch weiterhin als Ziel der Raumordnung nicht für die Errichtung von raumbedeutsamen¹ FFPV-Anlagen zur Verfügung. Hintergrund dieser Entscheidung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016) war dabei die landwirtschaftlichen Nutzflächen, denen als unverzichtbare Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eine besondere Bedeutung zukommt, zu erhalten. Diesen Ausschluss hat der Landkreis in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016), Kapitel 4.2.2 01 Satz 3 daher als eigenes, regionales Ziel festgelegt, begründet und endabgewogen, sodass die LROP-Neuregelung im Landkreis Diepholz keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Dieser Umstand wurde auch vom zuständigen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) auf ausdrückliche Nachfrage durch den Landkreis so bestätigt². Die Errichtung von FFPV in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft würde erst mit einer vollumfänglichen Anpassung des RROP (2016) an die Neuregelungen des LROP möglich. Wann eine solche Gesamtanpassung im Landkreis Diepholz abgeschlossen sein wird und ob in dem Zuge auch die Zielqualität der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in eine Grundsatzfestlegung geändert wird, ist derzeit nicht absehbar.

Im RROP (2016) sind ca. 60 % des Landkreises Diepholz als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials - festgelegt. Die Entstehung der Gebietskulisse kann dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum RROP 2015/2016 des Landkreises Diepholz entnommen werden³. Ein grundlegendes Kriterium zur Festlegung waren die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entwickelten Ertragspotenzialklassen, die die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, d. h. ohne ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen, charakterisieren. Im Landkreis Diepholz finden sich alle sieben vom LBEG definierten

¹ Die Raumbedeutsamkeit einer FFPV-Anlage wird einzelfallbezogen vom Landkreis Diepholz, anhand der Kriterien: Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung sowie Vorbelastung des Gebietes und Negative Vorbildwirkung beurteilt.

² Das zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat bestätigt, dass die Gültigkeit der Zielfestlegung durch die LROP- Änderung 2022 nicht berührt wird und FFVP somit nach geltender RROP- Rechtslage im Landkreis Diepholz unzulässig sind. Weiterhin wurde von ML bestätigt, dass eine Änderung der Zielfestlegung nur über die Gesamtanpassung des RROP (2016) an das LROP erfolgen kann.

³ Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015/ 2016 des Landkreises

Ertragsklassen von „äußerst hoch“ bis „äußerst gering“. Böden mit hohem natürlichem Ertragspotenzial kommen überwiegend im mittleren und nördlichen Gebiet des Landkreises vor, während im südlichen Gebiet des Landkreises, in der Diepholzer Moorniederung, ertragsschwächere Böden dominieren. Im Landkreis Diepholz ist die ökonomische Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft von der natürlichen Ertragskraft nahezu abgekoppelt, sodass auch die wirtschaftliche Bedeutung der Agrarflächen bei der räumlichen Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu Grunde gelegt worden ist. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung wurden die Parameter: Deckungsbeitrag aus dem Ackerbau, Viehdichte in Großvieheinheiten / ha, genehmigte elektrische max. Leistung aus Biogasproduktion in KW/ha LF und Anzahl der Betriebe, einbezogen und auf Feldblockgröße heruntergebrochen. Zur Bewertung des Ertragspotenzials wurden dann die natürliche Ertragskraft sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Agrarflächen miteinander verschnitten, sodass im Ergebnis für jeden Feldblock eine Bewertung des Ertragspotenzials von Klasse 1 (sehr gering) bis Klasse 7 (höchste Bedeutung) vorlag. Die Flächen mit einem hohen Ertragspotenzial (Klasse 4 bis 7) wurden als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials - festgelegt.

Außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind ausreichend Flächen ohne raumordnerische Zielfestlegungen vorhanden, die durch eine kommunale Bauleitplanung der Errichtung von FFPV-Anlagen zugänglich gemacht werden könnten. Die Errichtung von FFPV ist vielfach günstiger als die Errichtung von Dach- oder Fassadenkonstruktionen. Zudem sind Solarparks aufgrund der hohen Flächeneffizienz (erzielbarer Stromertrag je Fläche) mittlerweile auch ohne Förderung wirtschaftlich attraktiv, sodass das Investitionsklima und die Anfragen nach der Möglichkeit zur Errichtung von FFPV im Zuge der gesellschaftlichen Diskussion um den Klimawandel stark gestiegen sind und der Flächendruck zunimmt. Die Anfragen von Investoren nach der Möglichkeit zur Errichtung von FFPV auf einer bestimmten Fläche haben in den letzten Monaten sowohl beim Landkreis Diepholz als auch bei den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden deutlich zugenommen. Eine gesetzliche Planungspflicht zur Entwicklung von FFPV besteht derzeit nicht, sodass auf die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens kein Rechtsanspruch besteht. Die Städte und Gemeinden müssen für jeden Einzelfall darüber entscheiden, ob ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden soll oder nicht. Im Falle eines Bauleitplanverfahrens obliegt es ihnen die Interessen der Betreiber den gesamtheitlichen Interessen gegenüber zu stellen und Auswahlkriterien für Standorte zu Grunde zu legen und nachvollziehbar abzuprüfen (vgl. Kap. 5 Empfehlungen an die kommunalen Planungsträger).

Im vorliegenden Konzept legt der Landkreis Diepholz die Findung der aus seiner Sicht konfliktfreiesten Standorte dar. Die Ausweisung dieser Gebiete ist nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden. Den Kommunen steht es somit weiterhin frei auch außerhalb der vom Landkreis ermittelten Flächenkulisse eine Bauleitplanung für FFPV zuzulassen, **vorausgesetzt die Standorte liegen nicht innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft**. Zudem entfaltet die vorgelegte Flächenkulisse keine rechtliche Bindungswirkung. Die Entscheidung über Ausgestaltung und Nutzung der Flächen liegt weiterhin bei den Planungsträgern, also den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden.

Potenzialflächenermittlung

Schritt 1: Festlegung einer Ziel-Zahl

Am Anfang der Standortsuche für Freiflächen-PV (FFPV) stand die Frage, wie viel Fläche der Landkreis Diepholz künftig für FFPV zur Verfügung stellen muss. Die Ziel-Zahl für den Zubau von FFPV im Landkreis Diepholz wurde aus dem Niedersächsischen Klimagesetz vom 28. Juni 2022 abgeleitet. Hierin legt das Land fest, dass mindestens 0,5 % der Landesfläche von Niedersachsen für FFPV bereitgestellt werden müssen. Hierbei handelt es sich um ein unverbindliches Landesziel, das nicht mit den Zielvorgaben für den Ausbau der Windenergie vergleichbar ist. Dennoch legt der Landkreis Diepholz die 0,5 % aus dem Landesgesetz als Richtwert zu Grunde. Bei einer Fläche von ca. 1.988 km² liegt die Ziel-Zahl damit bei knapp 994 ha und soll durch eine geordnete Entwicklung von möglichst großflächigen FFPV-Anlagen erreicht werden.

Schritt 2: „Weißflächenermittlung“ mittels GIS-Analyse

Im nächsten Schritt der Suche nach geeigneten FFPV-Standorten im Landkreis Diepholz wurden die Bereiche außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, die sogenannten „Weißflächen“, mittels eines geografischen Informationssystems (GIS), selektiert. Bei der Auswahl fanden zunächst ausschließlich Flächen mit einer Mindestgröße von 10 ha Berücksichtigung. Hieraus ergab sich eine knapp 2.700 ha große Flächenkulisse, die sich vornehmlich auf den mittleren und südlichen Teil des Landkreises verteilte. Größere zusammenhängende Flächen ergaben sich zudem im Nord-Osten, im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die selektierte „Weißfläche“ überstieg bei weitem die für den Landkreis Diepholz berechnete Ziel-Zahl für den Zubau von FFPV, sodass im nächsten Schritt weitere raumordnerische (Ziel-)Festlegungen, wie naturschutzfachlich bedeutende Bereiche, Rohstoffgewinnungsgebiete etc., aus der Flächenkulisse ausgenommen wurden. Zudem ist die Mindestgröße für potenzielle FFPV-Standorte auf 60 ha zusammenhängende Fläche angehoben worden. Mit der Darstellung einer zusammenhängenden Flächenkulisse von mindestens 60 ha sollen die Planverfahren zur

Errichtung von FFPV-Anlagen gebündelt und somit die Umsetzbarkeit durch möglichst wenige Planverfahren vereinfacht und vor allem beschleunigt werden. Es ist nicht die Intention des Landkreises, dass Flächen von 60 ha komplett mit FFPV bebaut werden. Vielmehr soll durch die gewählte Flächengröße die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass sich in diesem Bereich Grundstückseigentümer finden, die auf ihren Flächen FFPV errichten wollen.

Die auf diese Weise selektierten großflächigen raumordnerischen „Weißflächen“ liegen in den Samtgemeinden Bruchausen-Vilsen, Barnstorf, Rehden und Altes Amt Lemförde.

Schritt 3: Ermittlung von „Gunstflächen“

Im nächsten Schritt wurden die vier Samtgemeinden in denen großflächige „Weißflächen“, außerhalb der Vorbehaltsgebietskulisse Landwirtschaft ermittelt wurden, in die Planung eingebunden. Nach einer Vorstellung der „Weißflächen“ durch den Landkreis erhielten die Samtgemeinden die Gelegenheit die Flächenkulissen hinsichtlich ihrer kommunalen Zielsetzungen zu prüfen, zu bewerten und Änderungs-/Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die kommunalen Flächennutzungsperspektiven wurden berücksichtigt und die „Weißflächen“ in ihrem Zuschnitt angepasst. Parallel wurden die Flächenkulissen mit Vertretern der Landvölker Mittelweser und Diepholz sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen diskutiert, um auch die Interessen der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigen zu können. Die Hinweise und Anregungen wurden aufgenommen.

Die generierten „Gunstflächen“ sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tab. 1: Flächenmäßige Verteilung der „Gunstflächen“

Kommune	Flächenbezeichnung	Fläche [ha]	Fläche Σ [ha]
SG Lemförde	Mecklingen 1-3	170	255
	Hagewede	85	
SG Rehden	Hemsloher Bruch	339	715
	Kellenberg West	237	
	Kellenberg Ost	138	
SG Bruchausen-Vilsen	Martfeld	232	799
	Martfelder Mühle	264	
	Kleinenborstel	303	
SG Barnstorf	Barnstorf	61	140
	Drentweder Bach	79	
Summe			<u>1.909</u>

In der Summe verblieben ca. 1.900 ha, die sich potenziell als Standorte für FFPV eignen.

Schritt 4: Festlegung von FFPV-Potenzialflächen

Im nächsten Schritt erfolgte eine Beteiligung der Fachbehörden des Landkreises Diepholz. Stellungnahmen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz, der Unteren Wasserbehörde (UWB), der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) und der Planungsaufsicht vorgebracht.

Die Hinweise und Anregungen der UNB und der UWB haben zur Änderung zweier Gunstflächen geführt. Die Potenzialfläche Hemsloher Bruch West wurde auf Anraten der UNB zum Erhalt wichtiger Kranichnahrungsflächen angepasst. Die UWB hat die Flächenkulisse entlang des EU-relevanten Gewässers „Drentweder Bach“ und entlang des Gewässers II. Ordnung „Schmolter Graben“, als Suchräume mit einem besonders hohen Flächenanteil an Gewässerrandstreifen identifiziert. Die Gunstfläche Drentweder Bach wurde daher aus dem Konzept ausgenommen.

Darüber hinaus wurden keine fachbehördlichen Bedenken vorgebracht, die einer grundsätzlichen Realisierbarkeit von FFPV innerhalb der Gunstflächen entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausgestaltung und Nutzung der Flächen liegt bei den Planungsträgern, also den Städten und Gemeinden. Die vorgebrachten fachbehördlichen Erfordernisse, Anregungen und Hinweise sind im Falle einer Realisierung von FFPV im Rahmen der kommunalen Bauleiplanverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Eine hieraus resultierende Reduzierung der aufgezeigten Potenzialflächen ist aufgrund der Gesamtsumme der Flächenkulisse unproblematisch und mit der Mindestflächengröße von 60 ha bereits einkalkuliert.

Die entsprechend der Hinweise und Anregungen der Fachbehörden angepassten „Gunstflächen“ sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tab. 2: Flächenmäßige Verteilung der „FFPV-Potenzialflächen“ (Entwurf, Stand: Mai 2023)

Kommune	Flächenbezeichnung	Fläche [ha]	Fläche Σ [ha]
SG Lemförde	Mecklingen	165	250
	Hagewede	85	
SG Rehden	Hemsloher Bruch		603
	Nord	215	
	Kellenberg West	250	
	Kellenberg Ost	138	

Kommune	Flächenbezeichnung	Fläche [ha]	Fläche Σ [ha]
SG Bruchhausen-Vilsen	Martfeld	232	799
	Martfelder Mühle	264	
	Kleinenborstel	303	
SG Barnstorf	Drentwede	69	69
Summe			<u>1.721</u>

Anhand der in den Schritten 3 und 4 dargelegten Vorgehensweise erfolgten Abwägungsprozesse bereits im Zuge der Standortsuche für die FFPV. **In der Summe verblieben über 1.700 ha, die sich potenziell als Standorte für FFPV eignen.**

Am 24.05.2023 wurde das Suchraumkonzept zu Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) im Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt und Bauen (KEA) des Landkreises Diepholz vorgestellt. Den vorgestellten Eckpunkten wurde zugestimmt.

Schritt 5: Ergebnisdarstellung und Endabstimmung der Suchräume

Vor der Veröffentlichung des Konzepts wurden letzte Anpassungen der Flächenkulisse vorgenommen und die Suchräume final mit den Bürgermeistern der Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen und Rehden abgestimmt. Hieraus ergab sich die folgende Ergebnistabelle:

Tab. 3: Finale Verteilung der „FFPV-Potenzialflächen“

Kommune	Flächenbezeichnung	Fläche [ha]	Fläche Σ [ha]
SG Lemförde	Mecklingen	99	184
	Hagewede	85	
SG Rehden	Hemsloher Bruch	215	590
	Kellenberg West	237	
	Kellenberg Ost	138	
SG Bruchhausen-Vilsen	Martfeld	232	864
	Martfelder Mühle	253	
	Kleinenborstel Süd	61	
	Kleinenborstel Nord	318	

Kommune	Flächenbezeichnung	Fläche [ha]	Fläche Σ [ha]
SG Barnstorf	Drentwede Nord	68	111
	Drentwede Süd	43 ⁴	
Summe			<u>1.749</u>

Im Ergebnis umfasst die ermittelte Flächenkulisse Standorte in einer Größenordnung von insgesamt knapp 1.750 ha und geht damit deutlich vom Potential über die vom Land Niedersachsen festgelegte Ziel-Zahl für FFPV hinaus.

Die Potenzialflächen sind in den Karten im Anhang dargestellt.

Die Flächen verteilen sich auf die Samtgemeinden Lemförde (184 ha), Rehden (590 ha), Bruchhausen-Vilsen (864 ha) und Barnstorf (111 ha). Darüber hinaus gibt es weitere, kleinflächige Bereiche außerhalb der Vorbehaltskulisse Landwirtschaft. Bei Planungsanfragen in diesen Bereichen, wird den Kommunen empfohlen, die Entscheidung zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens unter Bezugnahme auf das vorliegende Standortkonzept zu treffen. Mit dem vorliegenden Konzept bietet der Landkreis Diepholz die aus raumordnerischer Sicht konfliktfreisten Suchräume für die Entwicklung von FFPV an und kommt damit dem Auftrag des Landes Niedersachsen nach. **Der Landkreis Diepholz sieht somit grundsätzlich keine rechtliche Notwendigkeit, über die im Standortkonzept dargestellten Flächencluster hinaus weitere Flächen für FFPV in Anspruch zu nehmen.** Das vorliegende Konzept dient als informelle Planungshilfe und soll Anfragen und Anträge zu PV-Freiflächenanlagen auf hierfür unkritische Flächen lenken. Eine rechtliche Bindungswirkung entfalten die Flächen mit Veröffentlichung des Standortkonzeptes nicht. Erst mit ihrer Übernahme in das RROP und deren Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV wären sie als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. **Der Landkreis Diepholz plant jedoch derzeit nicht Standorte für FFPV im RROP festzulegen. Davon unberührt bleibt weiterhin der Ausschluss von FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.** Die landwirtschaftlichen Flächen werden im Landkreis Diepholz auch weiterhin geschützt, um dort unter anderem regional Lebensmittel anbauen zu können.

Mit dem vorliegenden Konzept werden die FFPV-Potenzialflächen zur Planungserleichterung auf wenige Bereiche konzentriert. Mit Hilfe eines begleitenden Monitorings wird überprüft in welchem Umfang und in welchem Tempo die Flächencluster tatsächlich mit FFPV-Anlagen

bebaut werden. Auf diese Weise können Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarfe ermittelt und im Bedarfsfall nachgesteuert werden.

2. FFPV an Autobahnen und Schienenwegen

Anlass

Der Bundestag hat am 4. Januar 2023 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, als Artikelgesetz, beschlossen. Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet die Änderungen des Baugesetzbuches.

§ 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

8. „der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des

Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Mit der Einführung des neuen § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bedarf es für die Errichtung von FFPV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen, nicht mehr der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Bezugnehmend auf diese neue rechtliche Entwicklung erreichten den Landkreis Diepholz vermehrt Anfragen nach der Möglichkeit der Errichtung von FFPV entlang der Bundesautobahn (BAB) und der Bahnstrecken im Kreisgebiet.

Die bereits mehrfach erläuterte raumordnerische Zielfestlegung des Ausschlusses von FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gilt auch für landwirtschaftliche Nutzflächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, wenn diese im RROP (2016) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind. Raumordnerische Belange stehen der Errichtung von raumbedeutsamen FFPV, unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens, also sowohl im Bauleitplanverfahren als auch im Baugenehmigungsverfahren entgegen⁵.

⁴ Die Fläche grenzt unmittelbar an eine Fläche nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 bb) BauGB (Potenzialfläche entlang der Bahnlinie) an, sodass hier eine zusammenhängende Potenzialfläche von 66 ha vorliegt.

⁵ Die Rechtsansicht des Landkreises Diepholz, nach der die Zielfestlegung des Ausschlusses von FFPV auch in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft entlang von Autobahnen und Schienenwegen gilt, wurde vom Amt für regionale Landentwicklung (ArL) Leine-Weser und dem zuständigen ML geprüft und bestätigt.

Aufgrund ihrer „optischen und akustischen Vorbelastung“ werden die Flächen entlang von Linien-Infrastrukturen vielfach als geeignete Potenzialflächen für FFPV-Anlagen gesehen. Aus diesem Grund wurden in dem vorliegenden Konzept auch die Potenziale für FFPV entlang von Eisenbahnstrecken / Autobahnen im Landkreis Diepholz geprüft.

Prüfung der Potenziale

Im ersten Schritt wurden die Bahnstrecken und Autobahnen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) ermittelt. Hierunter fallen im Landkreis Diepholz die Bundesautobahn A1 und die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen.

Im Zweiten Schritt folgte für beide Linien-Infrastrukturen die Analyse der Flächenpotenziale mittels eines geografischen Informationssystems (GIS).

Bearbeitungsschritte zur Ermittlung der Potenziale entlang der A1:

1. Abgrenzung der Fahrbahn der A1 auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung
2. Abgrenzung der Anbauverbotszone: 40 m beidseitig, ausgehend vom äußeren Fahrbahnrand der A1
3. Abgrenzung 200m-Korridor: 200 m beidseitig, ausgehend vom äußeren Fahrbahnrand der A1
4. Ermittlung des Korridors für die Errichtung von FFPV:
200 m-Korridor abzüglich der Anbauverbotszone (160 m-Korridor beidseitig, ausgehend von der Anbauverbotszone)
5. Flächenberechnung:
Der Korridor im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 beträgt ca. 396 ha

Bearbeitungsschritte zur Ermittlung der Potenziale entlang der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen:

1. Abgrenzung der Bahnschienen auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung
2. Ermittlung des Korridors für die Errichtung von FFPV:
Es wird ein 5 m-Sicherheitsabstand zur Schienenstrecke angesetzt und somit ein 195 m-Korridor beidseitig, ausgehend von der äußeren Bahnschiene, abgegrenzt
3. Berechnung der Fläche:
Der Korridor im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 beträgt ca. 3.000 ha

Ergebnis der Potenzialprüfung

Die mit dem neuen § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entfallende Erfordernis einer Bauleitplanung zur Errichtung von FFPV entlang von Autobahnen und Schienenwegen dient der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Privilegierung von FFPV ist

auf den 200 m Korridor entlang der benannten Verkehrswege begrenzt. Dieser ist durch die Verkehrswege selbst, oftmals aber auch durch eine nahegelegene oder angrenzende Bebauung, technisch vorgeprägt. In vielen Fällen kann somit davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer FFPV hier einen bereits vorbelasteten und zerschnittenen Landschaftsraum beansprucht und es zu keinem Verlust von großflächigem Freiraum kommt. Zudem kommt der Erstellung einer FFPV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild entlang von Verkehrswegen aufgrund der Vorprägung durch diese eine geringere Auswirkung als im freien Raum zu. Gleiches gilt für das für die Erholungsfunktion ebenfalls wichtige Kriterium der „Ruhe“, die aufgrund der vorhandenen Lärmbelastung bereits eingeschränkt ist.

Aufgrund der aufgeführten Punkte kann der Landkreis Diepholz im Rahmen der Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass FFPV-Planungen entlang der Bahnlinie und der BAB1 nicht raumbedeutsam sind. In diesem Fall stünde die Zielfestlegung des Ausschlusses von FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft der Errichtung einer FFPV nicht entgegen. Die einzelfallbezogene Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt durch die Untere Landesplanungsbehörde im jeweiligen Antragsverfahren.

Die Abgrenzung der 200 m-Korridore entlang der Bundesautobahn A1 und der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen steht auf der Internetseite des Landkreises Diepholz zum Download zur Verfügung⁶.

⁶ <https://www.diepholz.de/portal/seiten/regionalplanung-regionalentwicklung>

3. Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)

Die am 17.09.2022 in Kraft getretene Änderungsverordnung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) bezeichnet Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht, als Agrar- oder Agri-Photovoltaikanlagen.

Grundsätzlich müssen Agri-Photovoltaikanlagen eine kombinierte Flächennutzung ermöglichen, bei der die landwirtschaftliche Produktion die Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels einer PV-Anlage die Sekundärnutzung darstellt.

Als Agrar-Photovoltaikanlagen gelten:

1. hochaufgeständerte Anlagen⁷ (Kategorie 1), die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter der Agri-PV-Anlage zulassen sowie
2. bodennahe Systeme bzw. senkrechte Anlagen⁸ (Kategorie 2) .

Im RROP (2016) ist der Ausschluss von FFPV-Anlagen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft als Ziel festgelegt. Ob diese Zielfestlegung auch für Agri-PV-Anlagen gilt, wurde intern geprüft und mit der Oberen Landesplanungsbehörde⁹ in Hannover beraten. Der Ausschluss von FFPV in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dient dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen als unverzichtbare Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Im Falle der Agri-PV-Anlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion die Hauptnutzung. **Der Regelungszweck der Zielfestlegung im RROP wird durch Agri-PV somit nicht konterkariert.** Es ist also davon auszugehen, dass die Zielfestlegung für diese besondere Art der PV-Anlage, nicht gilt. Dieser Schluss lässt sich auch aus der Festlegung zu Agrar-PV in der Änderungsverordnung des LROP ziehen. Hier heißt es in Ziffer 03 Sätze 5 und 6, dass die Einschränkung von FFPV-Anlagen auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nicht für raumverträgliche Agrar-Photovoltaikanlagen gilt. Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) grenzt Agri-PV als besondere Solaranlagen von den FFPV-Anlagen ab.

Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen bestehen besondere (rechtliche) Anforderungen und auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist ein wichtiges Thema. Aus Sicht des Landkreises Diepholz sind klare bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorgaben für eine erfolgreiche Projektierung von Agri-PV-Anlagen zwingend notwendig. Die auf Gewinn orientierte landwirtschaftliche Nutzung muss (weiterhin) vorrangig und dauerhaft ausgeübt werden. Es

⁷ In der DIN SPEC 91434:2021-05 wird eine lichte Höhe von 2,10 m als Mindesthöhe benannt. In der Begründung zum LROP (2022) ist eine lichte Höhe von 5 m als Mindesthöhe angegeben.

⁸ Senkrecht / vertikal in Form von bifazialen Modulen aufgestellte Anlagen, die eine Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen zulassen. In der Begründung zum LROP (2022) wird ein Abstand von mindestens 18,40 m als Raum zwischen den Modulen angegeben.

ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb der Agri-PV zusätzlich erfolgt und nachrangig ist. Die landwirtschaftliche Nutzung muss schließlich dauerhaft vertraglich zugesichert sowie als Bedingung in der Genehmigung der Agri-PV verankert werden. Es wird auf die DIN-Normen für Agri-PV-Anlagen verwiesen. Die DIN SPEC 91434¹⁰ aus dem Jahr 2021 legt die Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Bereich Agri-Photovoltaik fest. Spezifizierte Anforderungen an die Nutztierhaltung beinhaltet die bestehende DIN SPEC 91434 jedoch nicht, sodass im Juni 2024 ergänzend die DIN SPEC 91434 veröffentlicht wurde. Letztere formuliert tierhaltungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung in Agri-Photovoltaik-Systemen, wodurch auch das Risiko von „Pseudo-Agri-PV“ und damit verbundene Mitnahmeeffekte sowie Agri-PV-Akzeptanzverluste in der Bevölkerung minimiert werden sollen.

Bislang gibt es, insbesondere in Niedersachsen, nur wenige Agri-PV-Projekte, die wiederum durch wissenschaftliche Studien begleitet werden, um konkretere Aussagen zur Wirkung der Module auf die Nutzpflanzen und -tiere ermitteln zu können und die kombinierte Nutzung künftig zu optimieren. Die Installations- und Planungskosten für Agri-PV-Anlagen sind wesentlich höher als die Kosten für die Errichtung konventioneller FFPV-Anlagen und es bestehen weiterhin viele offene Fragen hinsichtlich dem praktischen Betrieb und der Wirtschaftlichkeit von Agri-PV-Anlagen. Die genannten DIN-Normen formulieren erste Hinweise und Anforderungen an die Umsetzung von Agri-PV-Systemen, die geeignet nachzuweisen sind. Hierzu gehört insbesondere ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit allgemeinen Betriebsinformationen, der Darlegung des landwirtschaftlichen Erwerbszweckes und einem entsprechenden Nutzungsplan.

Wie für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) ist auch für Agri-PV regelhaft eine bauleitplanerische Entwicklung notwendig. Allerdings ist am 06.07.2023 das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften, in Kraft getreten ist. Nach dem neuen § 35 Abs.1 Nr. 9 BauGB sind Agri-PV-Anlagen im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert und können daher auch ohne Bebauungsplan über ein Baugenehmigungsverfahren errichtet werden. Neben den grundsätzlichen Anforderungen des § 35 BauGB ist ein Vorhaben somit zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, b oder c EEG dient, das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 m² nicht überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

⁹ Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser

¹⁰ Die DIN SPEC 91434 beschreibt, was ein erforderliches Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung enthalten muss – von der Art der Aufständigung der Anlage bis zur Wirtschaftlichkeitskalkulation. Auch Anforderungen an die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung von Agri-PV-Anlagen werden behandelt.

4. Moor-PV

Seit Anfang 2023 fördert die Bundesregierung Solaranlagen auf Moorböden, als besondere Solaranlagen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3 e) EEG. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Moorböden zuvor entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind und mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden. Moorboden im Sinne des EEG ist jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten Verordnung erfüllt. Diese Definition ist sehr weit gefasst und bedarf aus Sicht des Landkreises Diepholz einer Konkretisierung. Weiterhin sollen mit den im EEG vorgegebenen Maßnahmen der Wiedervernässung Mindestwasserstände von maximal 10 cm unter Flur im Winter und maximal 30 cm unter Flur im Sommer erreicht werden. Die Flächen wären damit nicht vollständig überstaut. Ein zumindest temporärer Überstau ist für eine erfolgreiche naturschutzfachliche Revitalisierung der Moore nach hiesiger Erfahrung unerlässlich.

Das EEG schließt naturschutzfachlich wertvolle Moore und Moorböden innerhalb gesetzlicher Schutzgebiete von der Inanspruchnahme einer bundesrechtlichen Förderung aus. Der Ausschluss von naturschutzfachlich wertvollen Flächen als Standorte für (besondere) Solaranlagen ist positiv zu werten, denn die Errichtung von FFPV und die Moorwiedervernässung schätzt der Landkreis Diepholz in weiten Teilen insbesondere auch mit naturschutzfachlichen Wertungen und Schutzgebietskulissen als nur schwer miteinander vereinbar ein.

Im Landkreis Diepholz liegen über 80 % der Moorböden in Schutzgebieten und stehen somit, unabhängig der Vorgaben aus dem EEG, nicht für die Errichtung von Moor-PV zur Verfügung. In Schutzgebieten (Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten) ist die Errichtung von Moor-PV nicht mit den Schutzzwecken der Gebietskulissen vereinbar. Auch wenn Moor-PV auf landwirtschaftlich vorgenutzten Flächen mit einer ergänzenden Vernässung aus Sicht des Klimaschutzes eine Verbesserung darstellt, wird aus Sicht des Landkreises Diepholz in den benannten Schutzkategorien eher eine ganzheitliche Entwicklung im Sinne des Natur- und Artenschutzes angestrebt. Dabei ist neben der Reduktion von Treibhausgasemissionen und dem langfristigen Ziel, Kohlenstoffsenken zu schaffen vor allem die Entwicklung der wiedervernässten Flächen als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten vorgesehen. In diesem Kontext würde eine Moor-PV-Anlage eine erhebliche technische Überprägung und damit eine Beeinträchtigung dieses Zweckes darstellen. Dies liegt an Störungen die aus der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der Anlage selbst resultieren würden, aber auch aus denen der benötigten Nebenanlagen und Zuwegungen. Neben den störenden Lärmimmissionen in der Bau- und Betriebsphase sowie im Zuge der Wartungsarbeiten würden insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und die Verschattung und Spiegelung durch die Moor-PV-Anlage

deutliche Einschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten der Zielbiotope und Zielarten der Schutzgebiete bewirken.

Die Errichtung einer Moor-PV-Anlage hätte insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna zur Folge, da sowohl Habitate für Brutvögel des Offenlands, als auch für Rast- und Gastvögel wertvolle Nahrungsflächen, Vorsammelplätze und Schlafplätze bei Umsetzung entsprechender Vorhaben durch Flächeninanspruchnahme entfielen. Ergänzend entstehen Beeinträchtigungen durch die optischen Wirkungen der Anlagen auf die Avifauna. Im Landkreis Diepholz sind voraussichtlich auf allen, auch landwirtschaftlich genutzten, Moorböden wertvolle Bereiche für die Avifauna vorhanden.

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Frage der Beurteilung von Planungen für Moor-PV ist die Tatsache, dass alle derzeit noch im Betrieb befindlichen Torfabbauflächen im Landkreis Diepholz mit einer sich anschließenden naturschutzfachlichen Wiederherrichtung und Vernässung beauftragt sind. Eine ökologische Aufwertung ist für die ehemaligen Abbauflächen somit bereits verpflichtend vorgesehen. Dies dürfte eine Nachnutzung betreffender Bereiche für Moor-PV ausschließen, da hierdurch keine ergänzende Aufwertung (wie im EEG vorgegeben) möglich wäre. Es würde vielmehr zu einer Beeinträchtigung der bereits verpflichtenden ökologischen Wiederherstellung kommen.

Außerhalb der Moore sind Flächen mit organischen Böden häufig als „§ 30 Biotop“ gesetzlich geschützt (BNatSchG). Solche Flächen, wie Feucht- oder Nassgrünland, haben eine hohe ökologische Wertigkeit und sind, wie die Moorböden in den Schutzgebieten, von Moor-PV-Planungen freizuhalten.

Im Kreisgebiet wurden und werden zahlreiche Projekte und Maßnahmen zur Wiedervernässung der Moore der Diepholzer Moorniederung bereits umgesetzt, die insbesondere auf den Schutz bzw. die Entwicklung der geschützten Kernbereiche der Moore abzielen. Dabei haben auch die Moorrandbereiche, außerhalb der Schutzgebietskulisse, einen großen Einfluss auf den Erfolg von Wiedervernässungsmaßnahmen.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Revitalisierung der Moore ergeben sich ergänzend zu den rechtlichen Vorgaben weitere Argumente aus der Fachpraxis, die gegen die Errichtung von Moor-PV sprechen. Hierzu zählt vor allem die technische Wiedervernässung. Die in der Diepholzer Moorniederung zur Revitalisierung im Rahmen der Moorentwicklung 3.0 des Landkreises Diepholz anstehenden, in der Regel degradierten Moorkörper, bedürfen unter Betrachtung der standörtlichen Ausgangsvoraussetzung und zu erwartenden klimatischen Veränderungen ein aktives Wassermanagement. Dieses beinhaltet nicht nur die Erstellung von höhenlinienorientierten Einstauwällen zum Wasserrückhalt, sondern auch ein umfassendes technisches System aus Moor- und Grundwassermesspegeln, Überläufen sowie Pumpensystemen. Hierüber soll ein optimaler Wasserstand nahe der

Geländeoberfläche erreicht werden, wozu häufig auch eine periodische Überstauung notwendig wird. Zudem ist eine langjährige Betreuung und Pflege dieser Bereiche erforderlich, die ggf. auch den Einsatz von Maschinen notwendig macht. Diese fachpraktischen Grundvoraussetzungen lassen erwarten, dass degradierte zur Revitalisierung anstehende Moorareale alleine aus technischen Gründen nicht als FFPV-Standorte realisierbar sind, da die Revitalisierungstechnik einen gleichzeitigen Bau und Betrieb von Moor-PV parallel zur Moorrevitalisierung nicht zulässt.

Zu den Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes von FFPV in Mooren gibt es derzeit keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Erste Pilotprojekte zeigen jedoch, dass spezielle, vor allem technische Herausforderungen, wie die Frage der Gründung, mit der Errichtung von Moor-PV-Anlagen einhergehen. Eine Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen lässt sich daher nur mit einer gewissen Großflächigkeit erreichen. Die Notwendigkeit FFPV großflächig zu planen, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass sich nur groß geplante FFPV ohne Förderung allein am Strommarkt refinanzieren können und dann nicht mehr an EEG-Regularien gebunden sind. Naturschutzfachlich wertvolle Moorböden und Moorrandbereiche ohne einen Schutzstatus, werden somit auch ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer bundesrechtlichen Förderung aus dem EEG in den Blick als Standorte für großflächige FFPV genommen. Auf diesen Böden könnte durch die Errichtung großflächiger FFPV-Anlagen jedoch eine Beeinträchtigung der vorhandenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten bzw. ein Hemmnis für zukünftige naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Zusammenfassend sind aufgrund der genannten Ziele der Wiedervernässung, der ökologischen Wiederinwertsetzung von abgetorften Flächen und den bestehenden Schutzgebietskulissen in den Bereichen der Moore im Landkreis Diepholz Vorhaben zur Errichtung von Anlagen der Photovoltaik mit vielen zu überwindenden Schwierigkeiten behaftet. Zudem besteht im Ergebnis auch kein Bedarf diese Flächen einer Nutzung zuzuführen, weil aufgrund der im vorliegenden Konzept ermittelten Flächenpotenziale, kein weitergehendes Erfordernis besteht.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Landkreis Diepholz hat zur Herbeiführung der Energiewende und Schaffung von Flächenpotenzialen für die Errichtung von FFPV ein Suchraumkonzept erarbeitet. Grundsatz des Konzeptes war möglichst konfliktfreie Flächen unter der Berücksichtigung der derzeitigen Bewirtschaftung und ggf. bestehenden Schutzkulissen zu finden. Inhalte des Konzeptes sind die Themenfelder:

1. Standortsuche für großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV),
2. FFPV an Autobahnen und Schienenwegen,
3. Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und
4. Moor-PV

Das vorliegende Suchraumkonzept stellt eine Flächenkulisse für **großflächige FFPV-Standorte** im Landkreis Diepholz dar. Demnach könnten über kommunale Bauleitplanungen auf einer Potenzialfläche von insgesamt knapp **1.750 ha**, außerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, Standorte für FFPV-Anlagen zugänglich gemacht werden.

Innerhalb des 200 m- Korridors entlang der A1 und der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen stehen weitere Potenziale zur Verfügung, mit der Besonderheit, dass hier gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eine Bauleitplanung zur Errichtung von FFPV nicht erforderlich ist. Die einzelfallbezogene Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt durch die Untere Landesplanungsbehörde im jeweiligen Antragsverfahren.

Einen Sonderfall stellen die **Agri-PV-Anlagen** dar. Sie sind aufgrund der landwirtschaftlichen Hauptnutzung zwar, mit der Zielfestlegung zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RROP (2016) vereinbar, aber an ihre Errichtung und ihren Betrieb sind besondere rechtliche und praktische Anforderungen geknüpft. Zudem sind bislang wenige Praxisbeispiele bekannt, anhand derer sich Aussagen zur Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit ableiten lassen.

Die Errichtung von Moor-FFPV ist mit den jahrzehntelangen und zukünftig geplanten Bestrebungen des Landkreises Diepholz zur Moorwiedervernässung nur schwer vereinbar. Neben den Moorböden in Schutzgebieten, die nicht für die Errichtung von Moor-PV zur Verfügung stehen, sollen auch naturschutzfachlich wertvolle Moorböden und Moorrandbereiche ohne einen Schutzstatus weiterhin nicht durch Moor-PV in Anspruch genommen werden.

Mit dem vorliegenden Standortkonzept liefert der Landkreis Diepholz einen Beitrag zur Flächenverfügbarkeit und zur Herbeiführung der Energiewende. Die Inhalte entfalten keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber den Planungsträgern. Die Planungshoheit liegt weiterhin bei den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz.

6. Empfehlungen an die kommunalen Planungsträger

Die im Konzept ermittelten großflächigen Suchräume zeigen Flächen auf, die das Potenzial zur Errichtung von FFPV aufweisen. In welcher Art, Größe und Anzahl FFPV-Anlagen innerhalb der Suchräume geplant und errichtet werden, obliegt den kommunalen Planungsträgern.

Der gemeindliche Flächenverbrauch ist auch bei der Ausnutzung der aufgezeigten Suchräume zu beachten. So ist eine vollständige Beplanung der Suchräume nicht das Ziel des vorliegenden Konzeptes und in der Praxis u.a. aufgrund der Flächenverfügbarkeiten auch nicht zu erwarten. Sollte sich in der Planungspraxis jedoch abzeichnen, dass aufgrund der Zahl der Planungsanfragen eine vollständige Ausnutzung der Suchräume zu erwarten ist, sollte gegengesteuert werden¹¹.

Zur Steuerung bieten sich Kriterienkataloge an, in denen die kommunalen Planungsträger weitere Bewertungskriterien für FFPV-Planungen festlegen. Dabei ist es sinnvoll sowohl Kriterien in Bezug auf den Umfang und die Inhalte von Anträgen zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens vorzusehen als auch Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu formulieren und über textliche Festsetzungen verbindlich zu machen. Beispielhaft ist die Festlegung einer jährlichen Begrenzung der Bauleitplanverfahren für FFPV und die Bestimmung einer Mindest- und/oder Maximalgröße der Anlagen. Weiterhin könnte eine Bürgerbeteiligung zur Steigerung der Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort vorausgesetzt werden. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt zudem eine Prüfung der landwirtschaftlichen Belange in den jeweiligen Bauleitplanverfahren.

Weitere Informationen und Hinweise finden sich auch in der gemeinsam vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) herausgegebenen Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“.

¹¹ Der Nachsteuerungsbedarf soll über ein begleitendes Monitoring festgestellt werden.